

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/279/2010/II-37
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.08.2010				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	24.08.2010				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	24.08.2010				

Titel:

Auflösung des zeitweilig beratenden Hochwasserausschusses der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die Auflösung des zeitweilig beratenden Hochwasserausschusses der Stadt Dessau-Roßlau wird mit Beendigung der Wahlperiode beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt § 45
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss Stadtrat vom 21.05.2003 DR/BV/168/2007/I-30 DR/BV/169/2007/I-30
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:
Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

Anlage 1:

Der Ausbau der Hochwasserschutzanlagen hat in der Stadt Dessau-Roßlau einen guten Stand erreicht. Dieser wird sich mit den bereits begonnenen bzw. in der Planung befindlichen Maßnahmen weiter verbessern. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass mit Realisierung der Baumaßnahmen der Jahre 2010 und 2011 über 80 % der Hochwasserverteidigungslinie dem neuen Bemessungshochwasser HQ 100 entspricht.

Die organisatorischen und technischen Vorbereitungen auf ein Hochwasserereignis reichen von einsatzbereiten Wasserwehren über technische Einsatzleitungen bis zum Katastrophenschutzstab des Oberbürgermeisters. Dieser hat seine Arbeitsfähigkeit in der Landeskatastrophenübung 2010 bewiesen.

Die Arbeit des zeitweilig beratenden Hochwasserausschusses hat in den letzten Jahren gezeigt, dass auf der einen Seite Sachthemen der Anfangsjahre bereits abgearbeitet sind, auf der anderen Seite regelmäßig Themen behandelt werden, die nicht in die Entscheidungskompetenz der Stadt Dessau-Roßlau fallen.

Bei dem Hochwasserausschuss handelt es sich um einen beratenden Ausschuss, das heißt, Entscheidungen die der Zustimmung des Stadtrates bedürfen, müssen in andere Ausschüsse delegiert werden. Es wäre somit sinnvoll, entsprechende Fachthemen direkt in einem beschließenden Ausschuss zu behandeln.

Während in den Anfangsjahren der Ausschuss 4 mal jährlich tagte und im Durchschnitt 14 Personen an den Sitzungen teilnahmen, waren es 2009 nur 2 Sitzungen mit 9 Teilnehmern und im Jahr 2010 bisher eine Sitzung mit 8 Teilnehmern. Der Rückgang der Intensität der Ausschussarbeit ist ebenfalls ein Gradmesser des Abarbeitungsstandes der ursprünglichen Aufgabenstellung, die damals zur Gründung des Ausschusses führten.

Gleichzeitig bedeutet die Vor- und Nachbereitung des zeitweilig beratenden Hochwasserausschusses einen nicht geringen arbeitszeitlichen Aufwand für die Verwaltung. Durch die zusätzliche Übertragung von weiteren Aufgaben durch das Land an die Stadt Dessau-Roßlau (Disma an das Amt 37) ist die Leistungsfähigkeit der Verwaltung überschritten und Arbeitsaufgaben müssen dem vorhandenen Personal angepasst werden.

Die Verwaltung ist überzeugt, dass bei Bedarf eine Behandlung von Hochwasserthemen zukünftig in dem Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt mit gleichem Sach- und Fachverstand geleistet werden kann, wie im bisherigen zeitweilig beratenden Hochwasserausschuss.

Die Notwendigkeit eines separaten Ausschusses ist nicht mehr gegeben. Der analog beim Land existierende zeitweilige Hochwasserausschuss wurde im Jahr 2004 aufgelöst.

Nach § 45 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), kann der Stadtrat die Auflösung des zeitweilig beratenden Hochwasserausschusses beschließen. Die Stadt Dessau-Roßlau ist in ihrer Finanzsituation ganz besonders an den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 156 (2) GO LSA) gebunden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besagt, dass der eingesetzte Aufwand nicht höher sein darf als es der angestrebte Nutzen sachlich oder wirtschaftlich erfordert.

Auch außerhalb rechtlicher Normierungen hält es z. B. der Landesrechnungshof für notwendig, dass die Stadträte die Bewirtschaftung der von ihnen selbst auszugebenden öffentlichen Gelder auch an ihrer Vorbildfunktion für die Verwaltung ausrichten.

Insofern drängen sich auch für den Abschnitt 00 im Haushalt, Gemeindeorgane, die gleichen Sparzwänge auf, wie für die restliche Verwaltung. Etwas vorzuhalten, was nicht unbedingt benötigt wird, verbietet schon der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Dem Stadtrat steht es jederzeit frei, wenn es die Situation erfordert, erneut einen Sonderausschuss zu bilden.